

Anmerkung: Mit GR-Beschluß vom 21.1.98 wurde die Ehrenordnung als Satzung rückwirkend zum 4.7.96 aufgehoben und als Ehrenordnung ohne Satzungscharakter beschlossen. Der Teil IV., § 6 wurde ersatzlos gestrichen.

Ehrenordnung

Teil I: Ehrenbürgerwürde

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Bischbrunn verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

Teil II: Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Bischbrunn verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber, Silber-vergoldet. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bischbrunn mit der Umschrift „Bürgermedaille, Gemeinde Bischbrunn“ und auf der Rückseite „Für besondere Verdienste“.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau hat sich um die Gemeinde Bischbrunn verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in verliehen. Bischbrunn, den, 1. Bürgermeister.“
- (4) Auf die Verleihung der Bürgermedaille besteht kein Rechtsanspruch.

Teil III: Personenkreis

§ 3

- (1) Gemeinderäte werden nach dem Ausscheiden mit der Bürgermedaille geehrt:
 1. in Bronze;
wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
 2. in Silber;
wenn sie mindestens 24 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
 3. in Silber-vergoldet;
wenn sie mindestens 30 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.

- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille an Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

§ 4

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere sportliche und kulturelle Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports und der Kultur die Bürgermedaille verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille auf sportlichem und kulturellem Gebiet wird nur in Bronze und Silber vorgenommen. Die näheren Voraussetzungen legt der Gemeinderat in internen Richtlinien fest.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder Verbandes voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.
- (4) Die Bürgermedaille in Bronze und Silber für Verdienste auf kulturellem und sportlichem Gebiet können an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen werden. Bei wiederholtem Vorschlag können Buchpreise oder andere Sachpreise überreicht werden.
- (5) Die Verleihung der Bürgermedaille hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

§ 5

Darüber hinaus können auf Vorschlag des Gemeinderates weitere Personen mit den Bürgermedaillen geehrt werden.

Teil IV: Vereinsjubiläen, Meisterschaften

Anmerkung: Dieser § wurde in der GR-Sitzung am 21.1.98 ersatzlos gestrichen.

§ 6

Die örtlichen Vereine erhalten für Meisterschaften von 1. Mannschaften eine Zuwendung von 500,00 DM.

Teil V: Alters- und Ehejubilare

§ 7

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ab dem 75. Lebensjahr wird ein Geschenk und eine Urkunde überreicht wie folgt:
- | | | |
|----|---|--|
| 1. | 75., 80. + 85. und ab 91. Geburtstag jährlich | 1 Flasche Wein o.ä. |
| 2. | 90., 95. und 100. Geburtstag: | 1 Geschenkkorb im Wert von ca. 100,00 DM |
- (2) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zur Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen (70 Jahre) Hochzeit eine Flasche Sekt oder Weinpräsent und ein Blumenstrauß (Wert ca. 25 Euro) überreicht.

100,00 DM überreicht.

Teil VI: Kranzspenden und Nachrufe

§ 8

Die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen legt der Gemeinderat in internen Richtlinien fest.

Teil VII: Inkrafttreten

§ 9

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischbrunn, den 04.07.1996

K r e b s

1. Bürgermeister

Erlaß von Richtlinien zur Würdigung von sportlichen Leistungen sowie für Kranzspenden und Nachrufe

- a) Zu § 4 der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung) vom 04.07.1996 erläßt die Gemeinde Bischbrunn folgende

Richtlinien zur Würdigung von sportlichen Leistungen

Als Anerkennung für besondere Leistungen verleiht die Gemeinde Bischbrunn folgende Auszeichnungen:

I. Einzelsportler

1. Medaille in Silber;
Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes einer deutschen Meisterschaft oder auf Landesebene
2. Medaille in Bronze;
Erreichen eines 1. Platzes auf Bezirksebene
3. Die Einzelsportler erhalten zur Medaille nach Nr. 1 und 2 eine Urkunde mit der jeweils entsprechenden Aufschrift.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorstehende Auszeichnungen werden nur an Sportler verliehen, deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen eine solche Würdigung rechtfertigen.
2. Erreicht ein Sportler bzw. eine Mannschaft gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere der vorstehenden Auszeichnungen, wird nur die höchst zulässige Auszeichnung verliehen.
3. Als Sportart wird jede von einem Sportfachverband anerkannte Sportart gewertet. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen auch andere sportliche Leistungen abweichend ehren.

- b) Zu § 7 der Ehrenordnung vom 04.07.1996 erläßt die Gemeinde Bischbrunn folgende

Richtlinien über die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen:

Bei der Beerdigung von Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebediensteten soll wie folgt verfahren werden:

1. Bei aktiven Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern und Bürgermeistern eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in den Tageszeitungen.
2. Beim Tode von ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe (Gemeinderatszugehörigkeit ab 1978).
3. Die Regelung unter Nr. 1 gilt auch für ehemalige 1. und weitere Bürgermeister und Ehrenbürger.
4. Beim Tode von Gemeindebediensteten (außer geringfügig Beschäftigten) eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in den Tageszeitungen.
5. Beim Tode von ehemaligen Gemeindebediensteten eine Kranzspende mit Nachruf am Grab.